Einschreiben / vorab per E-Mail

Gemeinderat Buchegg
z.H. der Gemeindeschreiberin
Hauptstrasse 2
4583 Mühledorf

Gossliwil, 28. August 2026

Motion gemäss § 15 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung
Obligatorische Urnenabstimmung für Verpflichtungskredite über CHF 2 Mio.
Ersuchen um Traktandierung an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte
Sehr geehrte Frau Gemeindeschreiberin

Als in der Gemeinde Buchegg stimmberechtigter Einwohner reiche ich gestützt auf § 15 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung (nachfolgend: GO) die folgende Motion ein und ersuche um deren Traktandierung an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026.

I. Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, der Gemeindeversammlung innert Jahresfrist eine Teilrevision der Gemeindeordnung zu unterbreiten, mit welcher § 18 Abs. 1 GO um folgenden Tatbestand ergänzt wird:

> *«c) sie eine neue einmalige Ausgabe oder einen Verpflichtungskredit von mehr als CHF 2'000'000.00 zum Gegenstand hat.»*

II. Formelles

1. Die Motion betrifft einen Gegenstand, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist: Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung (§ 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1]; Ingress der GO). Die Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 lit. b GO sowie von §§ 43 und 45 Abs. 1 GG (schriftliche Einreichung, bestimmtes Begehren, Begründung) sind erfüllt.

2. Die vorgeschlagene Regelung stützt sich unmittelbar auf § 50 Abs. 1 lit. b GG: Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, «wenn es die Gemeindeordnung bestimmt». Genau dies soll die Gemeindeordnung neu für Verpflichtungskredite über CHF 2 Mio. vorsehen. Zahlreiche solothurnische Gemeinden kennen entsprechende Schwellenwerte.

3. Gemäss § 45 Abs. 3 GG ist der Vorstoss auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen. Es steht dem Gemeinderat überdies frei, die Teilrevision selbst bereits auf dieselbe Versammlung als beschlussreife Vorlage zu traktandieren (§ 8 GO; § 22 GG); diesfalls können die Erheblicherklärung der Motion und die Beschlussfassung über die Änderung der Gemeindeordnung am selben Abend erfolgen.

III. Begründung

1. **Ausgangslage.** An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. August 2026 haben 83 von rund 1'000 Stimmberechtigten (8.3 Prozent) über einen Verpflichtungskredit von brutto CHF 8.88 Mio. befunden, die grösste Einzelinvestition der Gemeinde. Nach den an der Versammlung präsentierten Zahlen des Gemeinderates belaufen sich die jährlich wiederkehrenden Kosten auf

CHF 543'492, entsprechend 6.3 Steuerprozenten (Präsentation, Ziff. 4.8). Der Beschluss bindet die Gemeinde über die gesamte Abschreibungsdauer von 33 Jahren.

2. Der an derselben Versammlung gestellte Antrag, die Vorlage gestützt auf § 18 Abs. 1 lit. b GO der Urnenabstimmung zu unterstellen, erreichte mit 26 Stimmen das erforderliche Drittel von 28 Stimmen knapp nicht. Nahezu ein Drittel der Anwesenden wollte den Entscheid mithin der gesamten Stimmbevölkerung übertragen.

3. **Strukturelle Lücke der geltenden Ordnung.** Die Gemeindeordnung kennt weder ein obligatorisches Finanzreferendum noch ein nachträgliches fakultatives Referendum. Ob ein Geschäft von generationenübergreifender Tragweite an die Urne gelangt, hängt damit allein von der Zusammensetzung eines einzelnen Versammlungsabends ab. Beschlüsse, welche Verschuldung, Steuerfuss und Handlungsspielraum der Gemeinde auf Jahrzehnte prägen, verdienen eine breitere demokratische Abstützung, als sie eine Versammlung mit einer Beteiligung von 8,3 Prozent zu vermitteln vermag.

4. **Verhältnismässigkeit des Schwellenwerts.** CHF 2 Mio. entsprechen rund einem Fünftel des jährlichen Gemeindesteuerertrags (2026: CHF 9.5 Mio. gemäss Präsentation, Ziff. 4.8) beziehungsweise gut 20 Steuerprozenten. Das ordentliche Investitionsgeschehen, Strassen-, Werkleitungs- und Gewässerprojekte, bleibt unberührt; seit 2020 hätten einzig die Kredite für das Feuerwehrmagazin (Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024: CHF 4.634 Mio.; Gemeindeversammlung vom 27. August 2026: CHF 8.88 Mio.) die Schwelle erreicht. Die Handlungsfähigkeit von Gemeinderat und Gemeindeversammlung wird nicht beeinträchtigt: Beratung und Antragsrecht verbleiben bei der Versammlung; an die Stelle der Schlussabstimmung tritt die Urnenabstimmung (vgl. § 18 Abs. 2 GO).

5. **Keine Rückwirkung.** Die Motion richtet sich nicht gegen den Beschluss vom 27. August 2026; dieser bleibt unberührt. Sie ordnet allein die künftige Zuständigkeit. Eine an der Urne abgestützte Beschlussfassung stärkt die Legitimation grosser Vorlagen, auch im Interesse des Gemeinderates, dessen Projekte damit auf breiterer Grundlage stehen.

IV. Verfahrensanträge

Ich ersuche höflich um:

1. Aufnahme der Motion in die Traktandenliste der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026;
2. Traktandierung der Teilrevision als beschlussreife Vorlage bereits auf die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026, damit Erheblicherklärung und Beschlussfassung am selben Abend erfolgen können; der Wortlaut der Änderung liegt mit Ziffer I vollständig ausformuliert vor;
3. schriftliche Bestätigung des Eingangs;
4. Mitteilung, falls der Gemeinderat eine abweichende verfahrensmässige Behandlung beabsichtigt.

Für die Prüfung und die Traktandierung danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Ernest Cavin